

Konfessionell neutral

Autor(en): **Schiess, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Befreiung : Zeitschrift für kritisches Denken**

Band (Jahr): **3 (1955)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-410467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

möchte von der Kirche keinerlei Befehle erhalten. Prof. Emil Brunner ist zum Glück für Zürich nach Japan ausgewandert.

Diese sich vollziehende und anbahnende Entwicklung ist sehr erfreulich. Wir müssen sie allgemein bekannt machen und unterstützen. In diesem Punkte sind wir mit den Orthodoxen einig. Trennung von Kirche und Staat. Abschaffung der theologischen Fakultät. Pflege der Religions-, Geistes- und Sozialwissenschaften nach echt wissenschaftlichen, d. h. humanistischen Prinzipien. Walter Nelz

Unsere Theologen wollen mit Gewalt aus der Bibel ein Buch machen, worin kein Menschenverstand ist. Lichtenberg

Konfessionell neutral

Wir leben in einem Zeitalter der Umwertungen und der Umdeutungen. Nicht nur, daß sozusagen täglich neue Schlagworte geprägt werden — man denke nur an das famose Schlagwort «Koexistenz —, die man überall antrifft, wo Zeitgenössisches geschrieben wird, nein, auch althergebrachte Worte mit Tradition bekommen bei passender Gelegenheit über Nacht einen andern Sinn. *Salvador de Madariaga* (Oxford) hat dies unlängst in der «Neuen Zürcher Zeitung» (Nr. 2655, vom 9. Oktober 1955) in einem Aufsatz «Vom Wert und Sinn des Wortes» treffend dargelegt. Freilich bezogen sich seine Ausführungen auf die Sinnumdeutungen hinter dem Eisernen Vorhang. Sie interessieren uns hier nur insofern, als sie ein Zeichen dafür sind, daß totalitäre Herrschaftsgebilde immer bestrebt waren, den Worten jenen Sinn zu geben, der ihren Zwecken dienlich ist. Ob diese Umprägungen und Sinnumdeutungen diesseits oder jenseits des Eisernen Vorhanges, oder jenseits oder diesseits des Rheins vorgenommen werden, tut hier weiter nichts zur Sache. Es genügt, festzustellen, daß sie bestehen und daß man nie weiß, ob man morgen noch das richtige Vokabularium sein eigen nennt.

Ein Begriff dieser Art, dem man plötzlich einen andern Sinn geben möchte, ist der Begriff «neutral», genauer «konfessionell neutral». So geschehen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Zürich. Da uns an dieser Sinndeutung sehr gelegen ist, müssen wir uns auch mit dem Presseprozeß Bratschi kontra Stampfli kurz befassen.

Ankläger ist Nationalrat *Robert Bratschi* (Bern), Ehrenpräsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) und Direktor der Bern—Lötschberg—Simplonbahn; Angeklagter ist Dr. iur. *Max Stampfli*, Journalist in Zürich.

Wie so viele andere Bünde, Gesellschaften und Vereine, deklariert sich auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund in seinen Statuten als «konfessionell neutral», was landläufig und seit Jahr und Tag kurz besagen will, daß darin Leute jeden konfessionellen Bekenntnisses Aufnahme finden, mit andern Worten, daß nicht nach der Konfession oder Weltanschauung des Einzelnen gefragt wird. Wesentlich ist, daß das Mitglied die Ziele der Organisation gutheißt und ihre Bestrebungen ideell und materiell (Beitragspflicht) unterstützt. Religion und Konfession sind in diesem Fall Privatsache; dies zum Unterschied von den als konfessionell deklarierten Organisationen, eine Spezialität des Katholizismus, wo man beispielsweise katholisch turnt, katholisch «landwirtet» usw.

Ueber diese «konfessionelle Neutralität» schrieb nun Stampfli in den katholischen «Neuen Zürcher Nachrichten» u. a.: «*Die durch und durch sozialistischen Verbände des roten Gewerkschaftsbundes hausieren unablässig — erst kürzlich wieder in Interlaken durch den Mund ihres Ehrenpräsidenten Robert Bratschi! — mit der verlogenen Behauptung, sie seien konfessionell neutral.*» Nationalrat Rob. Bratschi fühlte sich dadurch in seiner Ehre verletzt und klagte auf Verleumdung, eventuell üble Nachrede. Dies war im Herbst 1953; das Urteil des Bezirksgerichts Zürich wurde eben dieser Tage, d. h. im Herbst 1955, verkündet und wurde in der «Neuen Zürcher Zeitung» (nicht zu verwechseln mit den «Neuen Zürcher Nachrichten») auszugsweise in seiner Begründung bekannt und vorläufig kommentiert. Um es vorwegzunehmen: der Ankläger, Nationalrat Robert Bratschi, ist im Urteil des Bezirksgerichts Zürich unterlegen. Er hat die Kosten des Verfahrens und dem Angeklagten eine Prozeßentschädigung von 1125 Franken zu bezahlen. Gegen dieses Urteil hat Nationalrat Bratschi an das Obergericht appelliert. Und nun das Urteil!

Der Berichterstatter der «NZZ» (Abendausgabe Nr. 2433) schreibt darüber:

«In der Diskussion über den Begriff der konfessionellen Neutralität vertritt das Gericht die Auffassung, daß ,nicht allein auf die Statuten und das verbandsinterne Verhalten' des SGB abzustellen sei, bei welchem ,unbestrittenermaßen' die vom Ankläger angeführten Elemente

konfessioneller Neutralität erfüllt seien, vielmehr komme daneben entscheidende Bedeutung auch der allgemeinen *ideologischen Orientierung* und dem verbandsexternen Wirken des SGB zu. Das Gericht erläutert dies selbst näher; es sei die ‚geistige Grundhaltung der Mehrheit der Verbandsmitglieder‘ und speziell der leitenden Personen und nicht zuletzt auch die in der Gewerkschaftspresse und in den von gewerkschaftlicher Seite herausgegebenen Druckschriften zu Tage tretende ‚*ideologische Tendenz*‘ in Betracht zu ziehen.

Das ist die Grundlage der gerichtlichen Beurteilung. Aus dieser Perspektive stellt das Gericht fest, daß die leitenden Personen des SGB ‚beinahe ausnahmslos der SPS (Sozialdemokratische Partei der Schweiz) angehören und in dieser auch politisch tätig sind‘. Es werde von dieser Seite selbst nicht bestritten, daß SGB und SPS ‚eine gute Strecke des Weges‘ gemeinsam zurücklegen konnten. Diese *weitgehende Personaleinheit* bringe naturgemäß eine ‚ideologische Einheit‘ zwischen diesen Organisationen mit sich, da nicht anzunehmen sei, daß die sozialistischen Mitglieder und höheren Gewerkschaftsfunktionäre lediglich in der Partei, nicht aber im SGB nach ihrer sozialistischen Ueberzeugung tätig seien.

Wer sich die Frage stellen sollte, was diese Sätze mit einer Untersuchung über die konfessionelle Neutralität des SGB zu tun haben, erhält in der unmittelbar folgenden — entscheidenden — Stelle des Urteils die Antwort: ‚Diese geistige Einheit wirkt sich nun dahin aus, daß die auch heute noch weitgehend *materialistische Grundhaltung* des Sozialismus auch im SGB und in den ihm angeschlossenen Verbänden zum Durchbruch kommt. Durch diese materialistische Einstellung tritt nun aber der SGB zumindest auf der geistigen Ebene unweigerlich in einen weltanschaulichen Gegensatz zu jeder Religionsgemeinschaft, denn die materialistische Geschichtsauffassung steht in einem absoluten und unüberbrückbaren Gegensatz zur Religion im allgemeinen und zur christlichen Glaubens- und Sittenlehre im besondern. Diese Schlußfolgerung: ‚Diese theoretische Gegensätzlichkeit schließt eine konfessionelle Neutralität auf geistiger Ebene begriffsnotwendig aus, denn der umfassendere Begriff der Religion schließt denjenigen der Konfession in sich.‘»

Wir müssen es uns leider des Raumes wegen versagen, dem Bericht der «NZZ» weiter zu folgen und auch die offenen Fragen des Berichterstatters hier abzudrucken. Das voranstehend Zitierte dürfte hinreichen, um uns das Urteil des Zürcher Bezirksgerichtes «verständlich»

zu machen. Wenn man diese Argumentation in Spanien oder einem anderen Reservat der Romkirche vorgetragen erhalten würde, so wäre sie allerdings verständlicher. Man darf mit Recht gespannt sein, zu welchen Schlüssen das angerufene Obergericht kommen wird. Hoffentlich braucht es dazu keine zwei Jahre!

Die Urteilsbegründung steht einem Lande wie die Schweiz, die sich immer auf ihre politische Neutralität beruft, außerordentlich gut an! Würde sich ein schweizerisches Gericht finden, das unsere *politische Neutralität* in Abrede stellen würde, weil unsere *politische Grundhaltung* — abgesehen von den Harus-Frönlern — gegen Hitlerdeutschland war? Kaum! Eine weitere Frage: Wozu haben wir eine Glaubens- und Gewissensfreiheit in unserer Verfassung, wenn jede theoretisch nicht christliche Grundhaltung zur Verurteilung führen kann? Wegen der famosen *materialistischen Grundhaltung* wollen wir weiter keine Worte verlieren. Wer ist schon versessener auf den Besitz und wer ist geschäftstüchtiger als gerade jene Kirche, denen die «Neuen Zürcher Nachrichten» und Dr. Max Stampfli nahestehen? Wir verweisen auf die «Befreiung» 1953, Nr. 10, in der wir Beispiele brachten, die wir hier nicht wiederholen wollen. Aber eben — wenn zwei dasselbe tun, so ist es dennoch nicht dasselbe. Der eine tut's aus Materialismus, seines hungrigen Magens wegen, der andere zur — höheren Ehre Gottes!

W. Schieß.

Der christliche Glaube und die moderne Naturwissenschaft

Ueber dieses etwas pompöse Thema sprach am 24. August d. J. ein gewisser *Theodor Bermann* (um 19.15 Uhr) im Sender Wien II. Er wiederholte die sattem bekannte Fabel von der Urexplosion vor Jahrmillionen, die von halbgebildeten Theologen als Welterschöpfung gedeutet wird, was, schon rein logisch genommen, einen Schwindel darstellt. Denn eine Urexplosion kann niemals einer Schöpfung, d. h. einer Entstehung aus dem Nichts gleichgesetzt werden. Aber bekanntlich gibt es nicht wenige Menschen, die — wie es in Goethes «Faust» heißt — der Ansicht sind, es müsse sich, sobald man nur Worte hört, dabei auch etwas denken lassen. Diese irrige Auffassung galt auch für die weiteren Ausführungen des erwähnten Rundfunkvortrages.